

17. Dezember 2018
We / tb

Sonderrundschreiben

Erster Entgeltbericht und maßgeblicher Berichtszeitraum gemäß § 21 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)


Sehr geehrte Damen und Herren,


gemäß dem im Jahr 2017 geschaffenen Entgelttransparenzgesetz sind Arbeitgeber, mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten, die zur Erstellung eines Lageberichts gemäß Handelsgesetzbuch verpflichtet sind, außerdem verpflichtet, einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (sogenannten Entgeltbericht) zu erstellen.

In dem Bericht müssen folgende Berichtsinhalte wiedergegeben werden:

- a) Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung der Frauen und Männer und deren Wirkung,
- b) Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer.
- c) Werden keine solchen Maßnahmen durchgeführt, ist dies nachvollziehbar zu begründen.
- d) Statistische Angaben, nur für das letzte aktuelle Kalenderjahr:
 - durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten sowie die durchschnittliche Zahl der Voll- und der Teilzeitbeschäftigten, aufgeschlüsselt nach weiblichem und männlichem Geschlecht (§ 21 Abs. 2 EntgTranspG).

Ab dem zweiten Entgeltbericht ist darzustellen, wie sich diese Angaben im Vergleich zum letzten Bericht geändert haben. (§ 22 Abs. 3 EntgTranpG).

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **Teil der WEKO respond
Unternehmensgruppe**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Der erste Bericht für das Referenzjahr 2016 ist dem Lagebericht beizufügen, der 2018 veröffentlicht wird, regelmäßig also dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017.

Tarifgebundene bzw. –anwendende Arbeitgeber müssen den Bericht alle 5 Jahre, die anderen Arbeitgeber alle 3 Jahre erstellen.

Die kürzere Frist gilt nach den klaren gesetzlichen Regelungen auch für Anwender im 3. Weg, da es sich hierbei nicht um Tarifverträge handelt.

Der Entgeltbericht ist im elektronischen Bundesanzeiger, zusammen mit dem Jahresabschluss als Anlage zum Lagebericht zu veröffentlichen.

Dies bedeutet, dass eine Veröffentlichung im Regelfall für das Jahr 2016 zusammen mit dem Jahresabschluss 2017, gem. § 325 HGB bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen muss. Eine entsprechende gleichartige Regelung zum Entgeltbericht auf Konzernrechnungslegungsebene sieht das Gesetz nicht vor.

Da der Entgeltbericht nicht Bestandteil des Lageberichts ist, gehört er nicht zu den Abschlussunterlagen. Somit besteht keine Prüfungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

gez. Markus Welte